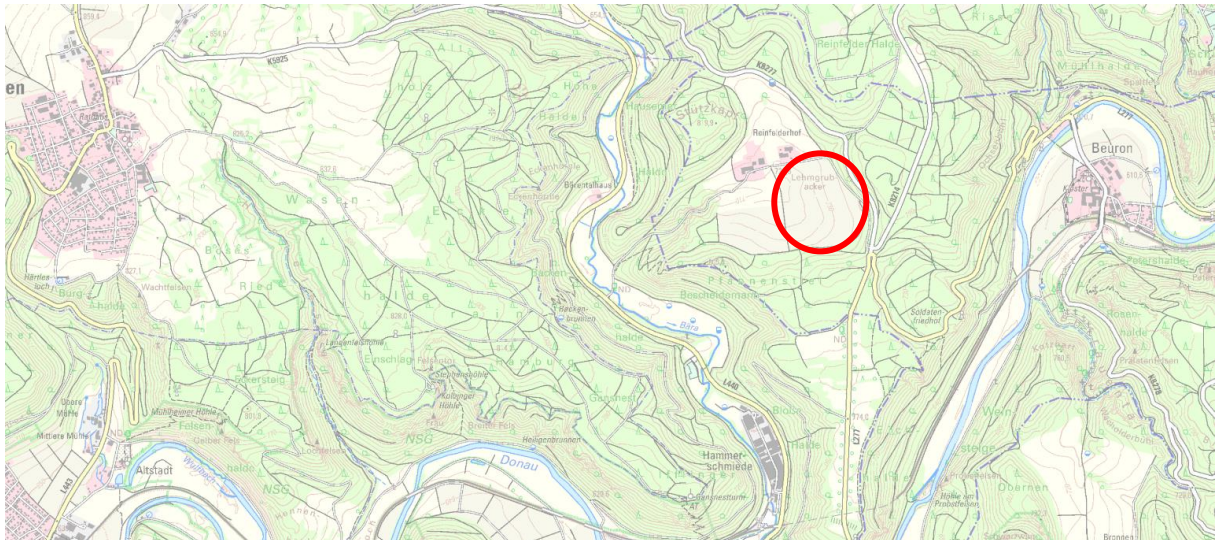


Antrag auf Befreiung von der Verordnung des Landschaftsschutzgebietes Nr. 4.37.036 „Donau- und Schmeiental“

Im Rahmen des Bebauungsplans „PVA Reinfelder Hof“

Stand: 13.05.2025



Vorhabenträger: HAMMERWERK FRIDINGEN GmbH
Ansprechpartner: Ulrich Mattes
Dr.-Werner-Esser-Straße 1, 78567 Fridingen / Donau

Auftragnehmer: 365° freiraum + umwelt
Klosterstraße 1
88662 Überlingen
www.365grad.com

Projektleitung: Dipl.-Ing (FH) Bernadette Siemensmeyer
Freie Landschaftsarchitektin bdla
Tel. 07551 949 558 4
b.siemensmeyer@365grad.com

Bearbeitung: M.Sc. Viktoria Vornehm
Tel. 07551 949 558 22
v.vornehm@365grad.com

Projektnummer: 3169_bs



1 Vorbemerkungen

Die Hammerwerk Fridingen GmbH (Landkreis Tuttlingen) plant die betriebsnahe Anlage einer Freiflächen-Photovoltaikanlage, um die steigenden Anforderungen der Kunden an die CO₂-Neutralität in der energieintensiven Produktion zu erfüllen und somit den Standort des Hammerwerkes und seiner Arbeitsplätze in Fridingen langfristig zu sichern. Im näheren Umfeld des Hammerwerks Fridingen sind die möglichen Standorte aufgrund der umfangreichen Schutzgebietskulisse sehr eingeschränkt. Auch Dachflächen und Parkplätze des Hammerwerks wurden geprüft, können aber nur einen Bruchteil des Strombedarfs des Hammerwerks decken. Es wurde eine separate Standortalternativenprüfung durchgeführt (s. Anhang I). Der nach intensiven Abwägungen gewählte Standort liegt vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Donau- und Schmeiental“ (Nr. 4.37.036) im Landkreis Sigmaringen. Daher ist eine Befreiung von der Schutzgebietsverordnung für das Vorhaben notwendig.

Das LSG „Donau- und Schmeiental“ erstreckt sich über eine Fläche von rd. 8.500 ha, mit seinem Schwerpunkt im westlichen Landkreis Sigmaringen. Es umfasst das Donautal, das Schmeiental, die Talflanken und einige Hochflächen der Schwäbischen Alb. Im Landkreis Tuttlingen grenzen das LSG „Donautal mit Bära- und Lippachtal“, das LSG „Bäratal“ und das LSG „Feldmarkung Irndorf“ direkt an.

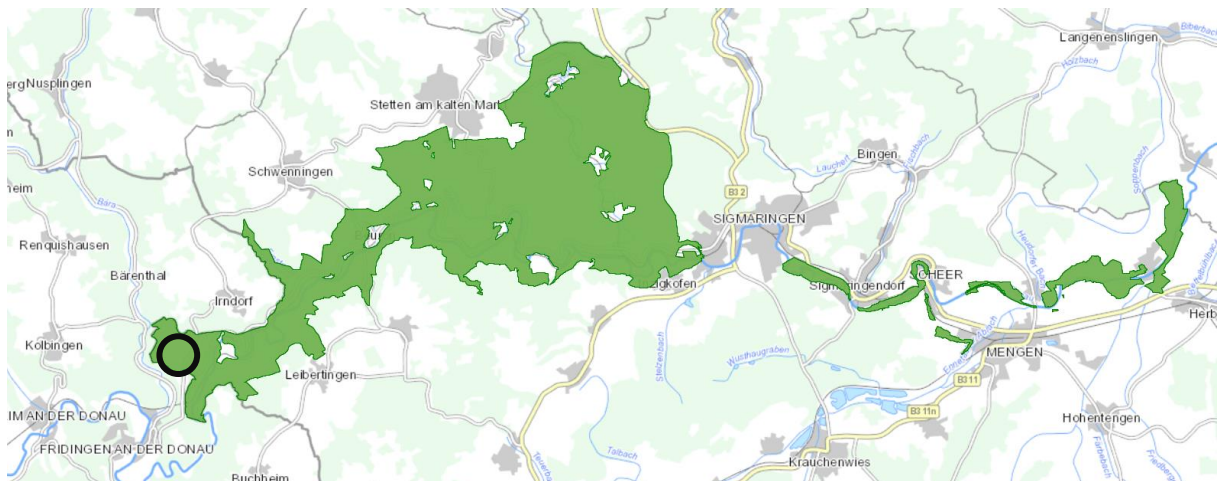


Abbildung 1: Lage des LSG „Donau- und Schmeiental“ sowie Lage des geplanten Vorhabens (schwarzer Kreis), unmaßstäbliche Darstellung. Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW online, abgerufen 21.02.2025.

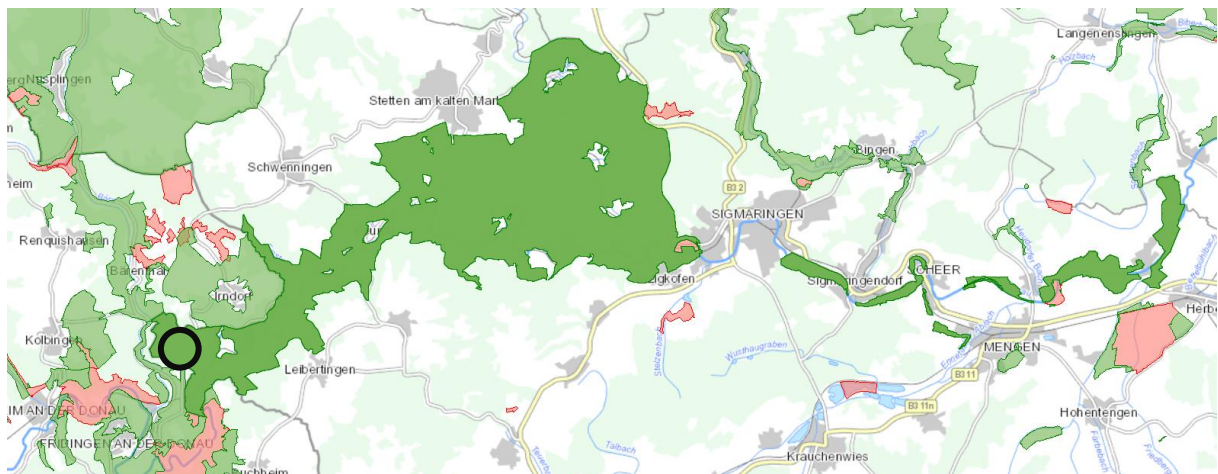


Abbildung 2: räumlicher Zusammenhang des LSG „Donau- und Schmeiental“ (dunkelgrün) mit angrenzenden Landschafts- und Naturschutzgebieten. Lage des geplanten Vorhabens (schwarzer Kreis), unmaßstäbliche Darstellung. Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW online, abgerufen 21.02.2025.

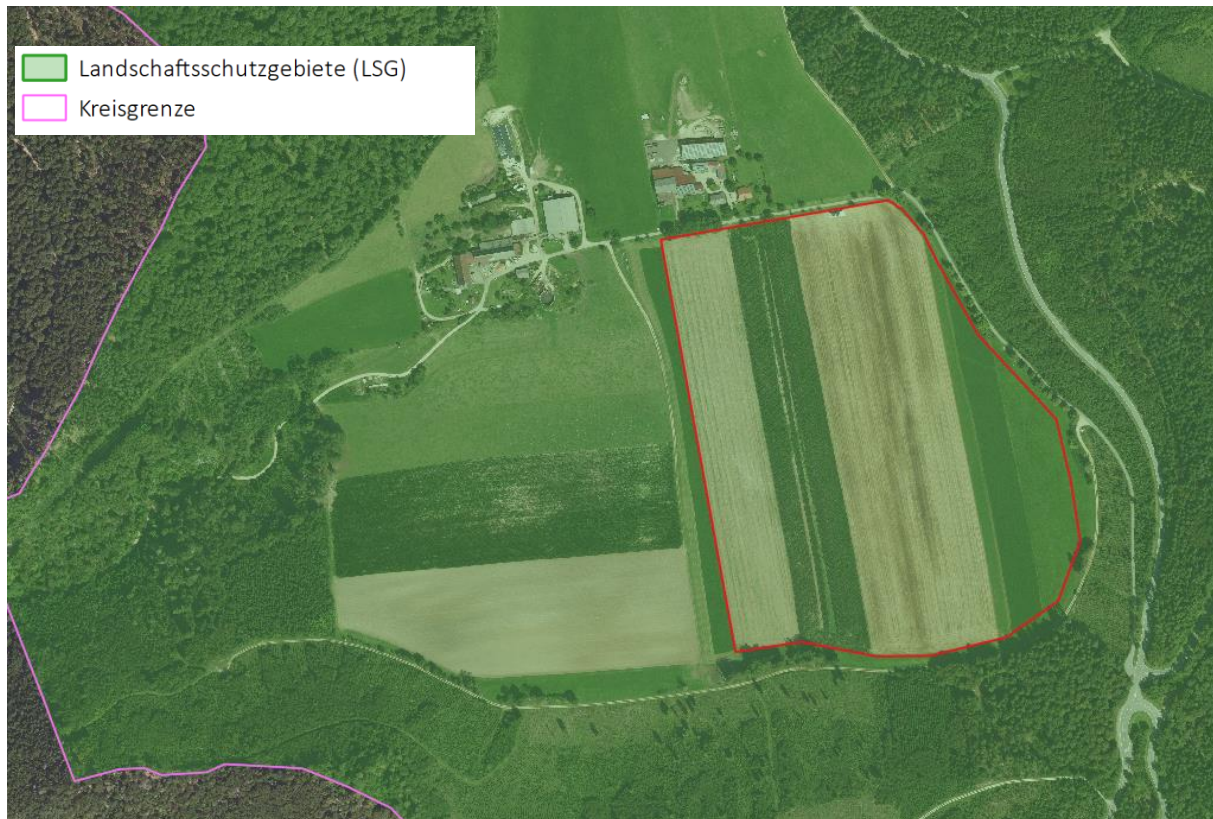


Abbildung 3: Geplanter Geltungsbereich des Bebauungsplans zur PV-Anlage.

2 Vorhaben und Betroffenheit des LSG

Der Schutzzweck des LSG wird gem. § 3 der Schutzgebietsverordnung folgendermaßen definiert:

„Wesentlicher Schutzzweck ist die Erhaltung der charakteristischen Landschaft des Donautales im Bereich des Donaudurchbruches, des Schmeientales und der Albfläche mit ihrer durch den Wechsel der geologischen Formationen bedingten außerordentlichen Schönheit in eindrucksvollen Felspartien und Höhlensystemen sowie dem Wechsel von Wald und Waldlichtungen, mit ihrer Vielfalt der Tier- und Pflanzenwelt in Hangwäldern, Feuchtwiesen an zahlreichen Quellhorizonten, Trockenrasen, zahlreichen gefährdeten oder vom Aussterben bedrohten Arten teils präalpiner bis alpiner und submediterraner Formen, sowie von Teilen des Donautales im Bereich des oberschwäbischen Molassebeckens mit einem bewegten Relief, buntem Wechsel der Nutzungsformen in Streuobstwiesen, Äckern, Böschungen, Lesesteinhecken und Halbtrockenrasen, Quellbereichen und Röhrichten, mit Altwasser- und Auewaldresten als eines der bedeutendsten Erholungsgebiete des Landes und als Gebiet zahlreicher wertvoller Biotope mit für den Naturhaushalt entscheidender ökologischer Ausgleichsfunktion.“

Das Vorhaben tangiert weder das Donau- noch das Schmeiental, und ist von diesen aus nicht einsehbar. Die Fläche der geplanten Solaranlage ist damit den innerhalb des LSG liegenden Albhochflächen zuzuordnen, wobei keine landschaftlichen Sonderformen direkt betroffen sind. Die Fläche ist von Wald umgeben und wird als Acker genutzt. Im Umweltbericht zum Regionalplan Bodensee-Oberschwaben wird das Landschaftsbild der Hochfläche im Gegensatz zum Donautal als regional durchschnittlich eingestuft. Insgesamt ist das Plangebiet in seiner Bedeutung für das Landschaftsschutzgebiet als landschaftlich eher untergeordnete Fläche einzustufen.

Verboten sind gem. § 4 alle Handlungen, die den Gebietscharakter verändern und dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn:

- | | |
|---|---|
| <p>1. <i>der Naturhaushalt geschädigt,</i></p> <p>2. <i>die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört</i></p> | <p>Das Vorhaben verändert den Naturhaushalt durch die Nutzungsänderung, insbesondere für die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt. Durch die Umwandlung intensiv genutzter Ackerflächen ist nicht von einer negativen Beeinträchtigung zu sprechen.</p> <p>➔ Geringfügige Auswirkung</p> |
| <p>3. <i>eine geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert</i></p> | <p>Die bestehende Ackernutzung auf der Albfläche ist nicht als besonders geschützte Flächennutzung anzusprechen, so dass diesbezüglich kein Konflikt mit dem Schutzzweck entsteht. Da es sich um eine der wenigen Ackerflächen im Umfeld handelt trägt das Plangebiet jedoch zum Strukturreichtum bei. Die Nutzungsänderung in eine Freiflächen-PVA ist grundsätzlich reversibel. Topographie und Boden bleiben vollständig erhalten.</p> <p>➔ Geringfügige bis mittlere Auswirkung</p> |
| <p>4. <i>das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder</i></p> | <p>Die Aufständigung von Solarpanelen wird das Landschaftsbild innerhalb der Freifläche um den Reinfelder Hof nachteilig verändern und technisch überprägen.</p> <p>➔ Nachteilige Auswirkung in einem lokal einsehbaren Landschaftsbereich</p> |
| <p>5. <i>der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.</i></p> | <p>Das Plangebiet ist nicht von übergeordneten Wanderwegen aus einsehbar, im Süden verläuft ein lokal als Spazierweg zur Burgruine Pfannenstiel genutzter Forstweg. Von diesem aus ist das Plangebiet einsehbar und der Erholungswert wird künftig gemindert. Aufgrund des noch jungen Waldbestandes sind die Auswirkungen durch Sichtbezüge derzeit höher als bei zunehmender Baumhöhe. Künftig ist davon auszugehen, dass keine relevanten Sichtbezüge zwischen Burgruine Pfannenstiel und PV-Anlage bestehen.</p> <p>➔ Nachteilige Auswirkung auf einen Erholungsweg untergeordneter Bedeutung</p> |

Da das Vorhaben mit der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (Errichtung von baulichen Anlagen) verbunden ist, fällt es unter die Handlungen die der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde bedürfen (§ 5 Schutzgebietsverordnung).

3 Beantragung der Befreiung und Begründung

Die Hammerwerk Fridingen GmbH stellt für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage einen Antrag auf Befreiung von den Vorschriften der Schutzgebietsverordnung des LSG „Donau- und Schmeiental“. Gemäß § 67 BNatSchG können Befreiungen erteilt werden, wenn:

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist

Die geplante Anlage ist aus wirtschaftlicher Sicht essentiell für den Standort des Hammerwerks Fridingen vor Ort und damit für die lokale Wirtschaft samt Arbeitsplätzen. Für das Hammerwerk Fridingen stehen somit in erster Linie wirtschaftliche Interessen hinter der geplanten Anlage. Über die mit dem Standort in Fridingen verbundenen Arbeitsplätze bestehen jedoch zusätzlich soziale Interessen am Erhalt des Produktionsstandortes. Zudem stehen die Energiewende und die Energiegewinnung aus erneuerbaren Quellen, hier Solarenergie, im öffentlichen Interesse Aller.

Im Rahmen einer Standortalternativenprüfung wurden weitere Flächen in einem Umkreis von 5 km um den Standort des Hammerwerks in Fridingen auf ihre Eignung und über Landschaftsschutzgebiete hinausgehende Restriktionen hin überprüft. Diese kommt zum Ergebnis, dass die Fläche am Reinfelder Hof diejenige mit der besten Eignung und Verfügbarkeit, gleichzeitig aber auch die Fläche mit einer relativ geringen Anzahl von Restriktionen ist.

Daher wird die Befreiung von den Vorschriften des LSG für die Freiflächen-Photovoltaikanlage am Reinfelder Hof beantragt.

4 Maßnahmen zur Minderung der Auswirkungen

Zur Minderung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind zusätzlich folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Keine Rodung von Gehölzen
- Ergänzung der vorhandenen markanten Kastanienallee an der Zufahrtsstraße zum Reinfelder Hof im Norden des Vorhabens mit hochstämmigen Einzelbäumen zur langfristigen Erhaltung der Allee als gestaltendes Element der Kulturlandschaft
- Landschaftsgerechte Gestaltung und Farbgebung für alle notwendigen Betriebsgebäude, d.h. matte, gedeckte Farben und ggf. ergänzende Strauchpflanzungen um die Betriebsgebäude herum
- Pflanzung einer dem südlich liegenden Wald mit Forstweg und lokalem Wanderweg vorgelagerten Feldhecke, bzw. Gehölzinseln von ca. 20 m Länge mit standortgerechten, heimischen Großsträuchern und Bäumen.
- Die Modulhöhe (Moduloberkante) ist möglichst gering zu halten, und soll eine Höhe von 3,5 m über Grund nicht überschreiten
- Die Module und Anlage sind so zu errichten, dass ein Rückbau möglich ist
- Die derzeitige Topographie ist zu erhalten

- Zwingend notwendige Zäune sind möglichst dicht an den Modulen zu platzieren, um die Zerschneidungswirkung der Landschaft gering zu halten

Diese Maßnahmen sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zur PV-Anlage planerisch zu konkretisieren sowie baurechtlich oder vertraglich dauerhaft zu sichern.